



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

Vla ZR 529/22

vom

27. Februar 2023

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. Februar 2023 durch die Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Menges als Vorsitzende, die Richterin Möhring, die Richter Dr. Götz, Dr. Rensen und die Richterin Dr. Vogt-Beheim

beschlossen:

Der Beschluss des 16a. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 15. März 2022 wird dahin berichtigt, dass das Aktivrubrum wie folgt lautet:

Gründe:

I.

- 1 Das Landgericht hat die Klage der S. GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer L. gegen die Beklagte abgewiesen. Die erstinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Klägerin haben gegen das ihnen am 6. Mai 2021 zugestellte Urteil am 3. Juni 2021 Berufung eingelegt und zugleich eine Abschrift des landgerichtlichen Urteils vorgelegt, das die Firma der Klägerin korrekt bezeichnet. Zugleich haben sie als "Klagepartei und Berufungsklagepartei" allein den Geschäftsführer der Klägerin benannt. In ihrem Gesuch um Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist und in der Berufungsbegründungsschrift haben sie die Klägerin ordnungsgemäß bezeichnet.

2 Das Berufungsgericht hat die Berufung nach Erteilung eines Hinweises durch einstimmigen Beschluss zurückgewiesen und in den Zurückweisungsbeschluss die Parteibezeichnung der Berufungsschrift - nicht die des landgerichtlichen Urteils und nicht die des Fristverlängerungsgesuchs oder der Berufungsbegründungsschrift - übernommen.

II.

3 Der Senat berichtigt die unrichtige Parteibezeichnung im Aktivrubrum des Zurückweisungsbeschlusses wie aus der Beschlussformel ersichtlich, § 319 Abs. 1 ZPO, wobei berücksichtigt ist, dass sich die Klägerin ausweislich des Handelsregisters inzwischen in Liquidation befindet. Die Klägerin hat die Berichtigung beantragt, die Beklagte keine Einwände erhoben. Der Senat ist für die Berichtigung zuständig (vgl. nur BGH, Beschluss vom 12. November 2019 - VI ZR 30/19, juris Rn. 2). Die Falschbezeichnung war im Berufungsverfahren offensichtlich; sie war als solche schon, weil die Klägerin mit der Berufungsschrift das landgerichtliche Urteil vorgelegt und ihre Bezeichnung lediglich auf die Benennung ihres gesetzlichen Vertreters verkürzt hat, während der laufenden Berufungsfrist deutlich (vgl. BGH, Urteil vom 18. Dezember 2019 - VIII ZR 332/18, NJW-RR 2020, 472 Rn. 15 ff.). Dass sich der Fehler des

Berufungsgerichts in der Beschwerdeschrift des drittinstanzlichen Prozessbevollmächtigten der Klägerin fortgesetzt hat, ist unschädlich, weil die richtige Partei erst aus der berichtigten Fassung des Zurückweisungsbeschlusses zweifelsfrei zu erkennen ist (vgl. BGH, Urteil vom 18. Dezember 2019, aaO, Rn. 20 f.).

Menges

Möhring

Götz

Rensen

Vogt-Beheim

Vorinstanzen:

LG Stuttgart, Entscheidung vom 28.04.2021 - 28 O 413/20 -

OLG Stuttgart, Entscheidung vom 15.03.2022 - 16a U 869/21 -